

Rat	29.09.2011
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	338/2011-2
Stand	03.08.2011

Betreff Übernahme einer Ausfallbürgschaft

Beschlussentwurf:

Der Rat übernimmt zugunsten der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim eine Ausfallbürgschaft von 9 Mio. € für Kredite einschließlich Zinsen und Kosten zur Sicherung der Liquidität der Gesellschaft.

Sachverhalt:

Die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim wurde mit der Aufgabenstellung, die wirtschaftliche und soziale Struktur der Stadt Bornheim zu verbessern, gegründet. Sie hat insbesondere die Interessen der im Stadtgebiet ansässigen Wirtschaftsunternehmen zu fördern. Gesellschafterinnen sind neben der Stadt Bornheim die KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH und die Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, Bonn.

Die Gesellschaft erfüllt ihren wesentlichen Geschäftszweck, indem sie selbständig Grundstücksflächen für Gewerbeansiedlungsgebiete im städtischen Bereich erwirbt, diese erschließt und nach Neuparzellierung an neu anzusiedelnde Unternehmen wieder veräußert. Die Ertragssituation der Gesellschaft hängt dabei davon ab, dass nach Herstellung der grundstücksbezogenen Verkaufsfähigkeit von erschlossenen Gewerbeflächen zeitnah Erwerber gefunden werden können. Die Refinanzierung der Infrastrukturinvestitionen erfolgt ausschließlich über den Verkauf der Gewerbegrundstücke.

Die Gesellschaft hat auf der Grundlage eines 5-Jahres-Finanzplanes, der jährlich fortgeschrieben wird, Finanzierungsverträge (Kreditzusagen der als Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar beteiligten Regionalbanken) in Höhe des voraussichtlichen maximalen Finanzierungsbedarfes für die Erschließung und Entwicklung von Gewerbegebieten abgeschlossen. Zur langfristigen Sicherung der Liquiditäts- und Finanzsituation der WFG hat die Stadt Bornheim 2003 gegenüber den als Gesellschafterbanken eine unbefristete Ausfallbürgschaft für den sich aus der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung ergebenden Zwischenfinanzierungsbedarf übernommen. Dies erfolgte auf Grund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2002. Die Kommunalaufsicht hatte seinerzeit keine Bedenken geltend gemacht.

Die auf dieser Basis abgeschlossenen aktuellen Kreditrahmenverträge über den insgesamt, maximalen Liquiditätsbedarf der Gesellschaft in Höhe von 9 Mio. €. sind zunächst bis zum 30.12.2011 befristet.

Für die nun anstehende Prolongation der Kreditrahmenvereinbarungen mit den beiden Gesellschafterbanken bzw. dem Abschluss neuer Kreditverträge bis zum 30.12.2015 werden erneuert zwei akzessorische Bürgschaftserklärungen der Stadt Bornheim jeweils über 4,5 Mio. € erforderlich, damit die WFG günstige, kommunalkreditähnliche Konditionen erhalten kann. Damit würde auch das Risiko des Gesellschafters Stadt Bornheim aus den gesellschaftsvertraglichen Regelungen minimiert.

Der Finanzplan 2002 - 2006 ist um 2 Teilprojektpläne, nämlich für die Erweiterung des Gewerbeparks Bornheim-Süd und des Gewerbeparks Sechtem ergänzt worden. Der über alle Projekte (Erschließungsgebiete) kumulierte Liquiditätsbedarf der Gesellschaft wird sich bis 2013 gemäß der aktuellen Finanzplanung kontinuierlich verringern, spätestens aber mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen für die Erweiterung des Gewerbeparks Sechtem ab 2014 wieder erhöhen. In dem 5-Jahres-Finanzplan wird der maximale Liquiditätsbedarf kalkuliert unter der Annahme, dass die Erlöseinnahmen aus Grundstücksverkäufen für das zuletzt erschlossene Gewerbegebiet Erweiterung Sechtem (Teilplan 1.2) nicht vor 2015, also außerhalb des 5-Jahres-Planungshorizontes, anfallen. Unter der Voraussetzung, dass bis zum 31.12.2015 alle anderen Gebiete vermarktet sind, ergibt sich in Abhängigkeit der erzielbaren Verkaufserlöse ein durchschnittlicher Liquiditätsbedarf voraussichtlich zwischen 500.000 € und 4,5 Mio. €.

Die planmäßige Durchführung der Erweiterung des Gewerbeparks Sechtem bis 2015 würde für sich alleine betrachtet ein Finanzierungsvolumen von 8,7 Mio. € erfordern. Durch zeitliche Verzögerungen bei der Vermarktung der anderen Erschließungsgebiete (Projekte) der Gesellschaft, wird sich der o.g. durchschnittliche Gesamt-Liquiditätsbedarf von 4,5 Mio. € der WFG BORNHEIM entsprechend erhöhen. Mit den neu abzuschließenden Kreditverträgen soll der voraussichtliche maximale Liquiditätsbedarf und damit der Handlungsrahmen der Gesellschaft abgedeckt werden.

Gemäß § 87 Abs. 2 GO NRW darf die Gemeinde Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Da die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft die Entwicklung der genannten Gewerbegebiete für und im Interesse der Stadt durchführt, ist dieser Tatbestand erfüllt. Der Bürgermeister schlägt daher vor, eine entsprechende Bürgschaft auszusprechen.

Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, schriftlich anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, falls die Bürgschaft nicht in Anspruch genommen wird;
max. 9 Mio. €, falls die Bürgschaft in Anspruch genommen werden muss.